

Das neue Versicherungsvertragsrecht

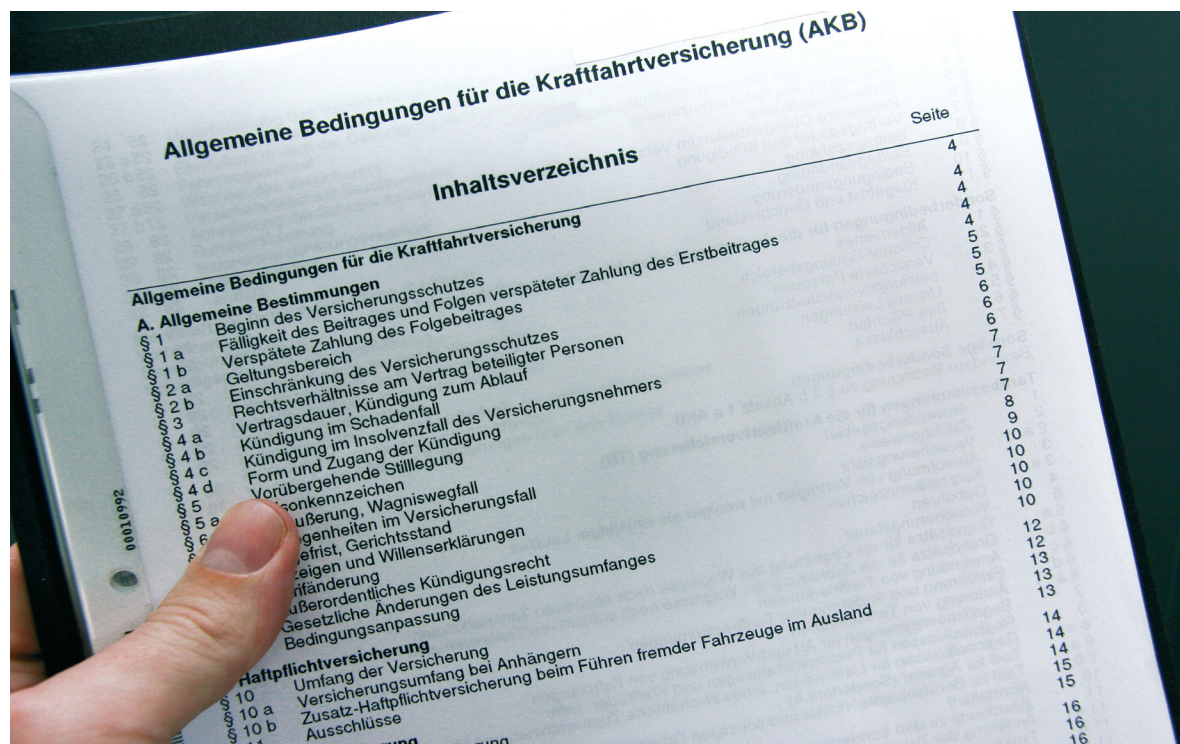
Der Deutsche Bundestag hat am 5. Juli 2007 die Reform des Versicherungsvertragsrechts verabschiedet. Damit wird das aus dem Jahre 1908 stammende Versicherungsvertragsgesetz (VVG) im Rahmen einer Gesamtreform den Bedürfnissen eines modernen Verbraucherschutzes angepasst. Doch auch das Fuhrparkmanagement profitiert erheblich von den Neuerungen. Von besonderer Bedeutung sind hier verbesserte Aufklärungs- und Beratungspflichten, vorvertragliche Anzeigepflichten und die Aufgabe des Alles-oder-Nichts-Prinzips.

Beratungszwang – verbesserte Beratung und Information der Versicherungsnehmer

Die Versicherer müssen künftig die Versicherungsnehmer vor Abschluss eines Vertrages besser informieren und beraten. Bei bestimmten Anlässen, beispielsweise der Kündigung von Lebensversicherungen, hat dies auch im laufenden Vertragsverhältnis zu geschehen. Dabei ist die Beratung stets auf die Wünsche und Bedürfnisse der Versicherungsnehmer abzustellen – der Rat muss also klar und verständlich erteilt werden. Außerdem muss die Beratung dokumentiert werden. Dies erleichtert dem Versicherungsnehmer im Streitfall die Beweisführung, wenn er beispielsweise den Versicherer wegen einer fehlerhaften Beratung auf Schadenersatz in Anspruch nehmen will. Eine „Zwangsberatung“ ist damit aber nicht verbunden. Der Versicherungsnehmer kann, wenn er bereits umfassend informiert ist oder es sich um eine einfache Versicherung handelt, auf die Beratung und deren Dokumentation verzichten. Wirksam ist dieser Verzicht jedoch nur dann, wenn er gesondert schriftlich erklärt wird und der Versicherer zuvor den Versicherungsnehmer ausdrücklich auf nachteilige Folgen des Verzichts – wie Beweisprobleme – hingewiesen hat. Dadurch wird der Versicherungsnehmer vor einem übereilten Verzicht geschützt. Die Beratungs- oder Dokumentationspflichten gelten für Vermittler entsprechend, wenn über diese ein Vertrag abgeschlossen wird. Die Verletzung von Beratungs- oder Dokumentationspflichten führt zum Schadenersatz.

Hinweis vor Abschluss auf Vertragsbestimmungen und Versicherungsbedingungen

Wie bei anderen Verträgen auch muss der Versicherer künftig den Versicherungsnehmer über die Vertragsbestimmungen und die allgemeinen Versicherungsbedingungen informieren, und zwar bevor der Versicherungsnehmer den Vertrag eingeht. In der bisherigen Praxis des sogenannten Policenmodells wurden sämtliche Vertragsunterlagen erst zusammen mit dem Versicherungsschein zugeschickt. Dies wird aber den Interessen des Versicherungsnehmers, möglichst frühzeitig und umfassend über den Vertragsinhalt informiert zu werden, nicht gerecht. Welche Informationen dem Versicherungsnehmer mitzuteilen sind, wird in der geplanten Verordnung über Informationspflichten bei Versicherungsverträgen (VVG Info-V) geregelt werden. Insoweit bestehen auch EU-recht-



liche Vorgaben, unter anderem in der Richtlinie über den Fernabsatz von Finanzdienstleistungen an Verbraucher.

Auch hier kann der Versicherungsnehmer darauf verzichten, vor Abgabe der Vertragserklärung über einzelne Vertragsbestimmungen und/oder die Allgemeinen Versicherungsbedingungen informiert zu werden. Dies geht auch hier nur durch gesonderte schriftliche Erklärung. Ein solcher Verzicht kann durchaus von Interesse sein, insbesondere wenn es dem Versicherungsnehmer darum geht, den Versicherungsschutz möglichst schnell zu erhalten und er keinen eingehenden Informationsbedarf hat, etwa weil der von ihm gewünschte Vertrag für ihn überschaubar ist oder er sich selbst bereits umfassend informiert hat.

Vorvertragliche Anzeigepflichten nur bei Frage des Versicherers

Eine weitere wichtige Neuerung besteht darin, dass der Versicherungsnehmer vor Vertragsschluss grundsätzlich nur solche Umstände anzuzeigen hat, nach denen der Versicherer in Textform gefragt hat. Das Risiko einer Fehleinschätzung, ob ein Umstand für das versicherte Risiko erheblich ist, liegt damit nicht mehr beim Versicherungsnehmer. Verstöße des Versicherungsnehmers gegen die Anzeigepflicht berechtigen den Versicherer nur noch dann zum Rücktritt vom Vertrag, wenn der Versicherungsnehmer vorsätzlich falsche Angaben gemacht hat. In den anderen Fällen kann der Versicherer den Vertrag lediglich unter bestimmten Voraussetzungen mit Wirkung für die Zukunft kündigen oder die Fortsetzung zu anderen Bedingungen verlangen. Der Versicherer muss seine Rechte innerhalb einer Ausschlussfrist (drei Jahre in der privaten Krankenversicherung, sonst fünf oder – bei vorsätzlichem oder arglistigem Handeln – zehn Jahre) geltend machen, da eine Rückabwicklung eines Vertrages

oder eine rückwirkende Anpassung nach vielen Jahren den Versicherungsnehmer unzumutbar belasten kann.

Einheitliches Widerrufsrecht – unabhängig vom Vertriebsweg

Nach dem neuen Recht können nicht nur Verbraucher einen Vertrag widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt zwei Wochen, bei der Lebensversicherung 30 Tage. Die Frist beginnt erst, wenn dem Versicherungsnehmer sämtliche Vertragsbedingungen und Informationen übermittelt worden sind; die im geltenden Recht vorhandene absolute Ausschlussfrist von einem Jahr entfällt ersatzlos.

Aufgabe des Alles-oder-Nichts-Prinzips

Die bedeutsamste Änderung für Fuhrparkbetreiber und Flottenmanager ist die Aufgabe des „Alles- oder Nichts-Prinzips“. Das heißt, künftig erhält der Versicherte auch dann anteilig Versicherungsschutz, wenn er zum Beispiel den Versicherungsfall grob fahrlässig herbeiführt. Verletzt der Versicherungsnehmer nach Vertragsschluss vertragliche Pflichten oder andere Obliegenheiten grob fahrlässig, bemessen sich die Folgen künftig danach, wie stark sein Verschulden wiegt. Das derzeit noch geltende Alles-oder-Nichts-Prinzip wird damit aufgegeben. Bislang hat ein Versicherungsnehmer zum Beispiel keine Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag, wenn er den Versicherungsfall vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeiführt. Demgegenüber hat er Anspruch auf volle Entschädigung, wenn ihm lediglich einfache Fahrlässigkeit vorzuwerfen ist. Es gilt das Prinzip „Null oder 100 Prozent“. Nach neuem Recht bleibt es bei vorsätzlichen Verstößen dabei, dass der Versicherer von seiner Pflicht zur Leistung frei wird. Einfach fahrlässige Verstöße bleiben für den Versicherungsnehmer folgenlos. Bei grob fahrlässigen Verstößen des Versicherungsnehmers gegen Obliegenheiten kann die Leistung entsprechend der Schwe-

re des Verschuldens gekürzt, jedoch nicht mehr vollständig versagt werden.

Abschaffung der „Unteilbarkeit der Prämie“

Wird der Versicherungsvertrag im Laufe des Versicherungsjahres von der Versicherung gekündigt oder durch Rücktritt beendet, muss der Versicherungsnehmer künftig die Prämie auch nur noch bis zu diesem Zeitpunkt zahlen. Nach dem geltenden Recht schuldet er die volle Jahresprämie auch dann, wenn der Versicherungsvertrag nicht zum Ende der Versicherungsperiode (regelmäßig ein Jahr), sondern im Laufe des Versicherungsjahres endet.

Bedeutsam für die Versicherungsnehmer ist

auch der ersatzlose Wegfall der Klagefrist. Bislang muss der Versicherungsnehmer seinen Anspruch auf die Versicherungsleistung binnen sechs Monaten geltend machen, nachdem der Versicherer die Leistung schriftlich abgelehnt hat (§ 12 Abs. 3 VVG). Diese Sonderregelung, die auf eine einseitige Verkürzung der Verjährungsfrist zu Lasten der Versicherungsnehmer hinausläuft, ist nicht mehr zu rechtfertigen.

Wann kommt das neue VVG?

Das Gesetz wird am 1. Januar 2008 in Kraft treten. Es wird dann für alle nach diesem Zeitpunkt geschlossenen Verträge gelten. Auf laufende Verträge, die bis zum 31. Dezember 2007

abgeschlossen werden (sogenannte Altverträge) findet bis zum 31. Dezember 2008 altes Recht Anwendung. Danach gilt auch für diese Verträge das neue Recht.

(Quelle: Pressemitteilung des Bundesministeriums der Justiz vom 5. Juli 2007. Nähere Einzelheiten finden Sie auch in dem Beitrag „Vorteil VN“ in Ausgabe 2/2007 auf Seite 67.)

zusammengestellt von

Rechtsanwalt Lutz D. Fischer, Lohmar

Kontakt: kanzlei@fischer-lohmar.de

Internet: www.fischer-lohmar.de

Rußpartikelfilter eingetragen?

Praktische Hinweise für die steuerliche Förderung von Diesel-Pkw mit Rußpartikelfiltern

Bund und Länder haben im März dieses Jahres mit Wirkung zum 1. April 2007 das Kraftfahrzeugsteuergesetz geändert und damit steuerliche Anreize für den nachträglichen Einbau von umweltfreundlichen Rußpartikelfiltern in Diesel-Pkw geschaffen. Das vierte Gesetz zur Änderung des Kraftfahrzeugsteuergesetzes vom 24. März 2007 (BGBl 11/2007 Teil 1, S. 356) sieht in § 9a Abs. 1 KraftStG vor, dass die Steuersätze in der Zeit vom 1. April 2007 bis 31. März 2011 nur für Personenkraftwagen mit Dieselmotor und ohne Partikelminderungssystem (Partikelfilter) um 1,20 Euro je angefangene hundert Kubikzentimeter Hubraum anzuheben sind. Wer auf den Filter verzichtet, muss also ab dem 1. April 2007 an im Rahmen der sogenannten Malus-Regelung vier Jahre lang einen Aufschlag auf die Kfz-Steuer zahlen.

Steuernachlass nur bei Nachrüstung

Wird jedoch ein Rußpartikelfilter nachgerüstet, erhält man für dessen nachträglichen Einbau einen einmaligen Steuernachlass bei der Kfz-Steuer. In der Zeit vom 1. Januar 2006 bis 31. Dezember 2009 wird die Nachrüstung mit einem Partikelminderungssystem für Personenkraftwagen mit Dieselmotor durch eine befristete Steuerbefreiung in Höhe von 330 Euro gefördert, wenn die Erstzulassung dieser Fahrzeuge vor dem 1. Januar 2007 lag. Die Steuerbefreiung ist befristet und beginnt am Tag der Nachrüstung, frühestens jedoch am 1. April 2007. Sie endet nach § 3c Abs. 2 KraftStG, wenn die Befreiung einen Wert von 330 Euro erreicht hat. Als nachgerüstet gilt ein Fahrzeug, wenn es nach der ersten Anmeldung zum Verkehr auf öffentliche Straßen mit einem Partikelminderungssystem ausgerüstet wird.

Das Finanzamt kennt in der Regel die Fahrzeugzulassungsdaten

Die Kfz-Steuer-Stelle des Finanzamts übernimmt die Daten der Kfz-Zulassungsstelle. Denn für die Frage, ob ein Fahrzeug besonders partikelreduziert ist, ist die Kfz-Zulassungsbehörde zuständig. Diese entscheidet nach der Anlage XXVI zu § 47 Abs. 3a StVZO und bescheinigt die Feststellung der PM-Stufen 1-5 in der Zulassungsbescheinigung



Teil I unter „Bemerkungen“. Diese Feststellung wird an die Finanzbehörden übermittelt. Von dort erhält der Fahrzeughalter dann einen entsprechenden Anpassungsbescheid. In der Regel wird also bei der Steuerbemessung berücksichtigt, ob ein Diesel-Pkw mit einem Rußpartikelfilter ausgerüstet worden ist.

Zurzeit führen dennoch Bescheide der Finanzverwaltung zur Verärgerung, weil vielen Haltern trotz Ausrüstung ihres Dieselfahrzeugs mit Rußpartikelfilter eine erhöhte Kraftfahrzeugsteuer in Rechnung gestellt wird. In diesen Fällen hat das Finanzamt den Filter also gar nicht berücksichtigt. Grund dafür ist regelmäßig, dass dem Straßenverkehrsamt die notwendigen Informationen bei der Zulassung der Fahrzeuge nicht zur Verfügung gestanden haben. Einige Fahrzeughersteller haben nämlich erst jetzt die zum Teil serienmäßige Ausstattung ihrer Fahrzeuge mit Partikelfilter an das Kraftfahrtbundesamt zur Aufnahme in die jeweiligen Datenblätter gemeldet. Im Fahrzeugdatensatz muss also der Herstellercode entsprechend ergänzt werden, beispielsweise mit dem Zusatz „Stufe PM 5 ab Tag der Erstzulassung“. Dies führt dazu, dass für viele Diesel-PKW mit Rußpartikelfilter, die ab 2005 bis heute zugelassen worden sind, die Fahrzeugpapiere berichtet werden müssen. Über die ent-

sprechenden beim Kraftfahrtbundesamt aktualisierten Datensätze können auch alle örtlichen Zulassungsstellen verfügen und damit die Fahrzeugpapiere entsprechend ändern. Dies wird dann wiederum den zuständigen Finanzämtern gemeldet. Falls die Kfz-Zulassungsstelle noch nicht über die entsprechenden Daten verfügen sollte, kann der Fahrzeughalter die benötigten Datenblätter auch auf Anfrage beim Kraftfahrtbundesamt zur Vorlage bei der Zulassungsstelle anfordern.

Tip: Wer seinen Diesel-Pkw mit einem Rußpartikelfilter ausgerüstet hat, sollte unbedingt nachsehen, ob dies auch in den Fahrzeugpapieren eingetragen ist.

Ist der Filter noch nicht in den Papieren eingetragen, müssen die Voraussetzungen für die Steuerbefreiung erst noch von der für Sie zuständigen Kfz-Zulassungsbehörde festgestellt werden. Dafür muss der Halter eines Diesel-Pkw unverzüglich nach der Nachrüstung folgende Unterlagen der Kfz-Zulassungsbehörde vorlegen:

- Fahrzeugschein und Fahrzeugbrief (Zulassungsbescheinigung Teil I und II),
- Bescheinigung einer zur Abgasuntersuchung berechtigten Werkstatt über den Einbau des Rußpartikelfilters oder Herstellerbescheinigung

- Allgemeine Betriebserlaubnis (ABE) für den Filter und
- gültige Bescheinigung der Abgas- und Hauptuntersuchung.